



An den Grossen Rat

16.5529.02

BVD/ P165529

Basel, 14. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 13. November 2018

## **Anzug André Auderset und Mark Eichner betreffend „einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 den nachstehenden Anzug André Auderset und Mark Eichner dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In jüngster Vergangenheit wurden diverse Fälle bekannt, bei denen Geschäftsinhaber für Beschriftungen von Schaufenstern ein kompliziertes Bewilligungsverfahren mit teilweiser Begutachtung durch die Stadtbildkommission zu durchlaufen hatte. Dabei spielte eine entscheidende Rolle, ob die Beschriftungen bewilligungsfrei innen oder bewilligungspflichtig aussen am Fenster aufgeklebt waren. Wenige Millimeter entscheiden also darüber, ob dem Geschäftsinhaber grosser administrativer Aufwand und beträchtliche Kosten entstehen oder nicht.

In der Antwort auf eine Interpellation des Erstunterzeichners führt der Regierungsrat aus, er halte dieses Vorgehen für "einfach, nachvollziehbar und praktikabel". Die weiter gestellte Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich diese Praxis stützt, wurde nicht beantwortet. Es ist deshalb anzunehmen, dass es sich um eine departementsinterne Weisung handelt, welche jederzeit geändert werden könnte. Die regierungsrätliche Antwort auf die erwähnte Interpellation lässt aber nicht erwarten, dass dies ohne Auftrag des Grossen Rates geschieht.

Die Anzugsteller halten die heutige Praxis keineswegs für einfach und schon gar nicht für gewerbefreundlich. Sie ersuchen den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten,

- ob Beschriftungen von Schaufenstern gleich – nämlich bewilligungsfrei – gehandhabt werden können, unbeachtet der Frage, ob diese innen oder aussen angebracht sind;
- ob zu diesem Zweck ein Gesetz geändert werden muss, eine Verordnung des Regierungsrates oder ob eine einfache departementsinterne Weisung respektive deren Neufassung genügt.

André Auderset, Mark Eichner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Baugesetz<sup>1</sup> müssen Reklamen, Aufschriften und Bemalungen so gestaltet sein, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

§ 58

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen sind mit Bezug auf die Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

<sup>2</sup> Die Gestaltung des öffentlichen Grundes und seiner Ausstattung hat erhöhten Ansprüchen zu genügen.

<sup>3</sup> Durch Verordnung wird bestimmt, wo Fremdreklamen weitergehenden Beschränkungen unterliegen oder verboten sind.

Gemäss den §§ 12, 12a und 13 der Bau- und Planungsverordnung<sup>2</sup> sind für die Beurteilung auf dem Stadtgebiet die Stadtbildkommission, auf Gemeindegebiet die Orts- respektive Dorfbildkommission und für eingetragene Denkmäler und Vorhaben im näheren Sichtbereich von eingetragenen Denkmälern sowie in der Stadt- und Dorfbildschutzzone die Denkmalpflege zuständig.

## 2. Schaufensterbeschriftungen

Grundsätzlich sind demnach Reklamen, Aufschriften und Bemalungen bewilligungspflichtig. Diese werden aufgrund eines Reklamebegehrens geprüft und allenfalls bewilligt. Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit verzichten die Behörden im Sinne einer unkomplizierten und gewerbefreundlichen Praxis darauf, Beschriftungen zu prüfen und zu bewilligen, die innen an Schaufenstern angebracht sind. Allerdings wäre es gemäss heutiger Gesetzeslage nicht rechtmässig, sämtliche Reklamen, Aufschriften und Bemalungen auf Schaufenstern aus der Bewilligungspflicht zu entlassen.

Um Reklamen, Aufschriften und Bemalungen dem Ästhetikgebot von § 58 des Bau- und Planungsgesetzes zu entziehen, müssten diese drei Begriffe explizit aus dem Gesetzestext eliminiert werden oder aber mit dem Passus: „ausser sie werden auf ein Schaufenster aufgebracht“ ergänzt werden.

## 3. Praxiserfahrung

Die Praxis hat gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen aussenliegender und innenliegender Beschriftung von Schaufenstern für jedermann klar und nachvollziehbar ist. Die Stadtbild-, Ortsbild- oder Dorfbildkommission respektive die Denkmalpflege beurteilen die Fassaden von Liegenschaften und nicht deren Innenräume.

In der gestalterischen Wirkung besteht durchaus ein Unterschied zwischen aussen- und innenliegender Schaufensterbeschriftung: Verglasungen (unter anderem Schaufenster) sind wesentliche Bestandteile der Architektur. Im Gegensatz zu muralen Bauteilen bewirken sie eine Spiegelung, welche die architektonische Wirkung einer Liegenschaft massgebend mitbestimmt. Wird die Verglasung mit einer Folie beklebt, geht diese Spiegelung verloren und der architektonische Ausdruck wird direkt beeinflusst.

## 4. Fazit

Sollten künftig alle Reklamen, Aufschriften und Bemalungen von Schaufenstern bewilligungsfrei möglich sein, würde ihre Wirkung auf den Aussenraum weder überprüft noch bewilligt, was der Regierungsrat nicht als wünschenswert erachtet.

<sup>1</sup> <https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4077>

<sup>2</sup> <https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4083>

## 5. Zu den einzelnen Fragen des Anzugs

- ... ob Beschriftungen von Schaufenstern gleich – nämlich bewilligungsfrei – gehandhabt werden können, unbeachtet der Frage, ob diese innen oder aussen angebracht sind.  
Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die aktuelle Praxis bewährt. Eine völlige Entlassung von Schaufensterbeschriftungen aus der Bewilligungspflicht erachtet er aus dargelegten Gründen als problematisch.
- ... ob zu diesem Zweck ein Gesetz geändert werden muss, eine Verordnung des Regierungsrates oder ob eine einfache departementsinterne Weisung respektive deren Neufassung genügt.  
Wie obenstehend dargelegt, bedarf es für die Entlassung von Schaufensterbeschriftungen aus der Bewilligungspflicht einer Änderung von § 58 des Bau- und Planungsgesetzes.

## 6. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts, beantragen wir Ihnen, den Anzug André Auderset und Mark Eichner betreffend „einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin